

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11
vom 13. Juni 2022**

ELAK-Zeichen
0102815/2021 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST210012

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991;
Straßenplan ST210012 zum Bebauungsplan 06-011-01-02;
„Holzstraße – Untere Donaulände“,
KG Linz, KG Lustenau;
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebräuch;**

Datum
01.06.2022

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 24.05.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan „ST210012“ der Planung, Technik und Umwelt vom 07.10.2021, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebräuch genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1

- 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.